

Satzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig folgende Hundesteuersatzung:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

1. für den ersten Hund	50,00 €
2. für den zweiten Hund	65,00 €
3. für jeden weiteren Hund	90,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 €.

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 ThürTierGefG festgestellt wurde. Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 ThürTierGefG der Erlaubnis.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (5) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach Abs. 1.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl oder B) nachzuweisen. Die Steuerbefreiung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten

werden, sofern die Haltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausführung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse nach § 4 Abs. 5 erhoben.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn innerhalb den letzten drei Kalenderjahre nicht wenigstens einmal Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig auf Verlangen vorgelegt werden,
 - c) die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig anzuzeigen.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer in einem Jahresbetrag bis zum 1. Juli zu entrichten.

§ 11 **Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist.
- (4) Entscheidend für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der ordnungsgemäßen schriftlichen Anzeige des Änderungs- oder Aufhebungstatbestandes bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 12 **Auskünfte, Nachweise**

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 S. 1 Nr. 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht fristgemäß anzeigt.

2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
 3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 gilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

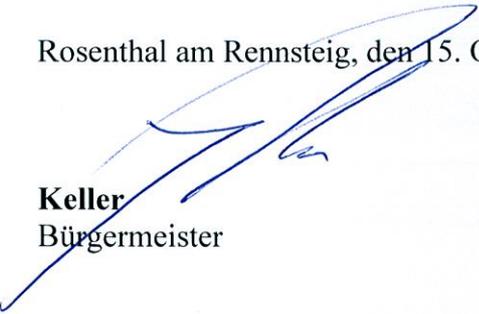
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- die Satzung der Gemeinde Birkenhügel über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 4. November 2014 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 17. September 2018,
- die Satzung der Gemeinde Blankenberg über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 21. April 2015 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 25. September 2018,
- die Satzung der Gemeinde Blankenstein über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 2. März 2015 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 25. September 2018,
- die Satzung der Gemeinde Harra über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 9. Januar 2015 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 27. November 2018,
- die Satzung der Gemeinde Neundorf über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26. November 2014 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 27. November 2018,
- die Satzung der Gemeinde Pottiga über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23. November 2015,
- die Satzung der Gemeinde Schlegel über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26. November 2014 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 27. November 2018.

Rosenthal am Rennsteig, den 15. Oktober 2019



Keller
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.